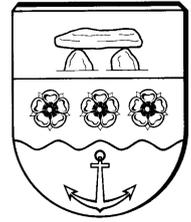


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2023

Nr. 31

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
303	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	302	310	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, OT Geeste, Verfahren nach § 13 BauGB	305
304	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022	302	311	Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lengerich (Emsland) über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern“	305
305	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Power GmbH, 26831 Bunderhee	303	312	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rhede (Ems) in der Fassung vom 12.10.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)	306
306	Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); RBI – Raiffeisen Bauträger Immobilien GmbH, Lorup	303	313	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“	307
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>					
307	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	303	314	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hafen V“	308
308	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 46 „Kindertagesstätte Oststraße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	304	315	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Satzung über die Außenbereichsflächen gem. § 35 (6) BauGB; Außenbereichssatzung Dosenweg	309
309	Gemeinde Fresenburg – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“	304	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
			316	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Wertermittlung –	309
			317	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Wertermittlung –	310

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
318	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Lage	310
319	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – (ArL Weser- Ems, Geschäftsstelle Meppen); Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland	312

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **303 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen**

Am Mittwoch, dem 08.11.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 25.09.2023
  5. Haushaltsplan 2024 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2024
  6. Beteiligungsbericht 2022 des Landkreises Emsland
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.10.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### **304 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 08.09.2023 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2022 eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2022 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 den Jahresabschluss 2022 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2022 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.11. bis 09.11.2023 einschließlich, beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 16.10.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 305 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Power GmbH, 26831 Bunderhee

Mit Bescheid vom 29.06.2023 wurde der ENOVA Power GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer Gesamthöhe von 261 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Leistung von jeweils 7,2 MW als Ersatz für 14 Anlagen des Typs Enercon E-66 im Windpark Meppen-Teglingen auf den Grundstücken Gemarkung Helte, Flur 10, Flurstücke 16 und 21/1; Flur 11, Flurstücke 11 und 19; Flur 12, Flurstück 2/2 sowie Gemarkung Teglingen, Flur 5, Flurstücke 13, 16, und 32 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich zum 14.11.2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 19.10.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 306 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); RBI – Raiffeisen Bauträger Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 29.09.2023 wurde der Firma RBI – Raiffeisen Bauträger Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von je 6,0 MW auf den Grundstücken Gemarkung Lorup, Flur: 3, Flurstücke: 1/5, 2/6, 2/24, 7/4, 4/4 und Flur: 4, Flurstücke: 161/2, 160/3, 145, 146, 168/2, 138, 119, 121, 122, 211/5, 102/3, als Ersatz für 16 Anlagen (13 x Enercon E-66, 3 x Enercon E-82) im Windpark Lorup Mammoo erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 14.11.2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 24.10.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 307 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 3 Nr. 10. erhält folgende Fassung:

bei Grundstücken in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten werden für die Ermittlung der Grundstücksfläche die nach den Ziffern 1 bis 5 ermittelten Flächen voll berücksichtigt. Unabhängig von der baulich zulässigen und tatsächlichen Bebauung wird als Berechnungsgrundlage ein Vollgeschoss (100%) zu Grunde gelegt. Der § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 (Vollgeschossmaßstab) findet keine Anwendung.

Art. II

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,90 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Art. III

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dörpen, 16.10.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister



Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fresenburg, 12.10.2023

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 310 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, OT Geeste, Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, liegt im Ortsteil Geeste östlich der Straße „Biener Straße“.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, einschließlich der Begründung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung, OT Geeste, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 13.10.2023

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

### 311 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lengerich (Emsland) über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern“

Aufgrund des § 162 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

Die vom Rat der Gemeinde Lengerich (Emsland) am 11.09.2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 15.10.2008, inklusive der am 17.12.2015 beschlossenen Gebietserweiterung (Bekanntmachung/Inkrafttreten am 29.02.2016) wird hiermit aufgehoben.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Lengerich (Emsland) wird gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lengerich, 07.09.2023

GEMEINDE LENGERICH (EMSLAND)  
Der Bürgermeister

Hinweis:

- Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 103 aus und kann dort eingesehen werden. Jede:r kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.
- Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Samtgemeinde Lengerich (<https://www.lengerich-emsland.de/Rathaus/Bekanntmachung>).

Lengerich, 07.09.2023

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 312 Hundesteuersatzung der Gemeinde Rhede (Ems) in der Fassung vom 12.10.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerpflichtiger	2
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	2
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen	3
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 30,00 €
  - b) für den zweiten Hund 45,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 60,00 €
  - d) für gefährliche Hunde jeweils 600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann, weil sie bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden; für Hunde, die in Tierheimen untergebracht sind sowie für Herdegebrauchshunde in erforderlicher Anzahl.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde aus Billigkeitsgründen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung aussprechen. Weiterhin kann die Gemeinde eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung aussprechen für Blindenführhunde, die von blinden Personen gehalten werden und eine entsprechende Ausbildung haben. Die Ausbildung zum Blindenführhund ist durch eine entsprechende Bescheinigung zu belegen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (4) Hunde, die vom Halter aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl angeschafft und von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden, können auf Antrag von der Steuer befreit werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Hunde aus einem Tierheim oder Tierasyl, das durch öffentliche Mittel der Gemeinde Rhede (Ems) gefördert wird, sind für die Dauer von einem Jahr von der Hundesteuer befreit. Eine Bescheinigung des abgebenden Tierheims ist vorzulegen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.
- (6) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird erst vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

### § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Halter des Hundes wegzieht.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restzeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

#### § 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes sind folgende Merkmale des Hundes anzugeben:
- a) Rasse
  - b) Alter
  - c) Geschlecht
  - d) Elektronische Kennnummer (Transponder)

Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.

- (3) Wird der Hund veräußert, sonst abgeschafft, kommt er abhanden oder stirbt er, hat der bisherige Halter dies bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 7 Abs. 2 die Merkmale des Hundes nicht angibt oder die nach § 7 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorlegt,
  - entgegen § 7 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 7 Abs. 3 bei Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen oder die Anschrift dieser Person nicht angibt,
  - entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 7 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.05.2003 außer Kraft.

Rhede (Ems), 12.10.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)

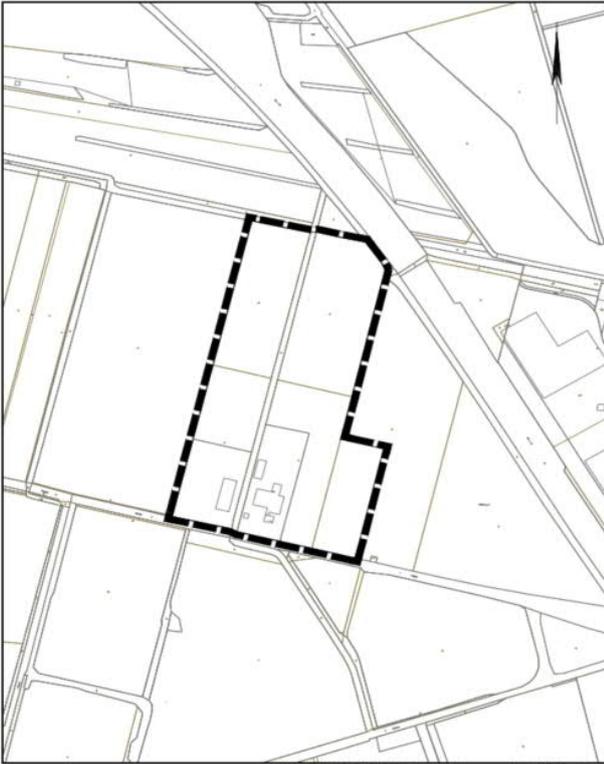
Willerding  
Bürgermeister

### **313 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“**

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 den Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Schalltechnischer Beurteilung, Wasserwirtschaftlicher Vorplanung, Brutvogel- und Fledermauserfassung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 30.10.2023

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

-----

### 314 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hafen V“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 108 „Hafen V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der orientierenden Baugrunduntersuchung, der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, des schalltechnischen Berichts, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 108 „Hafen V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der orientierenden Baugrunduntersuchung, der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, des schalltechnischen Berichts, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 108 „Hafen V“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 16.10.2023

GEMEINDE SPELLE  
Der Stellvertretende Gemeindedirektor

### 315 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Satzung über die Außenbereichsflächen gem. § 35 (6) BauGB; Außenbereichssatzung Dosenweg

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 die Außenbereichssatzung „Dosenweg“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung an der Gemeindefläche „Dosenweg“ ist aus der beigefügten Skizze zu entnehmen (Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung Dosenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die „Außenbereichssatzung Dosenweg“ mit Erläuterungstext liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees; zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 31.08.2023

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 316 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Wertermittlung –

Vereinfachte Flurbereinigung  
Groß Berßen  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Berßen, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der vereinfachten Flurbereinigung Groß Berßen ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 14.09.2023 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Groß Berßen, Dorfstr. 18, 49777 Groß Berßen, zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Es wurde von der Einsichtnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 16.10.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Pohlmann

**317 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Wertermittlung –**

Vereinfachte Flurbereinigung  
Klein Berßen-Stavern  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

## Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 12. und 13.09.2023 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme im Dorfgemeinschaftshaus in Klein Berßen, Kirchstr. 12, 49777 Klein Berßen, ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Es wurde von der Einsichtnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

## Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbw.niedersachsen.de](http://www.flurbw.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 16.10.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Pohlmann

**318 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Lage**

Flurbereinigung Lage  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung  
in der vereinfachten Flurbereinigung Lage

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Lage wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.12.2023 angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 30.10.2023 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 Flurbereinigungsgesetz).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

## 1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens übersandt worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben.

Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom

01.11.2023 bis einschließlich 30.11.2023

bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1 in 49740 Haselünne, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über, es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

## 2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen sowie der Überleitungsbestimmungen sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser- Ems, Geschäftsstelle Meppen für Einzelgespräche an folgenden Terminen anwesend:

Montag, 20.11.2023 und Mittwoch, 22.11.2023  
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems,  
GS Meppen, Zimmer Nr. 101, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen

## 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2023 (Bundesgesetzblatt I, Seite 272) angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

## II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Lage sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabestichtag in die Örtlichkeit übertragen bzw. werden bei späterem Ernstetermin auf Antrag erneut abgesteckt. Endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können.

Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mithin geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens Lage. Der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen kann nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen der übrigen Beteiligten und der Teilnehmergeinschaft führen. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen. Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Lage überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückeigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor-Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser- Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungsgesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de) einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

## IV. Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan. Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.
2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.

4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können die Teilnehmer auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.
5. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
6. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 24.10.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Pohlmann

-----

**319 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – (ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen); Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland; Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung in der Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland**

Flurbereinigung Lage  
Landkreis Emsland

Überleitungsbestimmungen  
zur Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung  
in der Flurbereinigung Lage,  
Landkreis Emsland

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzzeiweisung vom 24.10.2023 wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wie folgt geregelt:

1. Termin zur Inbesitznahme der Landabfindungen:

Die Beteiligten werden zum 01.12.2023 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Alle neuen Grundstücke sind bis dahin abgemarkt oder durch Pflöcke gekennzeichnet. Ab der vorläufigen Besitzzeiweisung sind für die Bewirtschaftung der Flächen die neuen Grenzen maßgeblich und nicht mehr eventuell noch vorhandene alte Grenzsteine. Soweit die neuen Grundstücke von den früheren Eigentümern noch nicht abgeerntet bzw. die Grünlandflächen noch nicht abgeweidet sind, werden als späteste Termine für die Inbesitznahme der Flächen folgende Zeitpunkte festgesetzt:

- 1.1 Ackerflächen, bestanden mit:  
1.1.1 Kartoffeln 15.12.2023  
1.1.2 Rüben 15.12.2023  
1.1.3 Mais 15.12.2023  
1.2 Grünlandflächen 15.12.2023

Sollte in Einzelfällen bei mit Mais und Hackfrüchten bestandenen Flächen eine Ernte bis zum 15.12.2023 nicht erfolgt sein, ist unter den Beteiligten eine Regelung zu treffen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, ist über den verspäteten Erntetermin zu informieren, damit ggf. eine erneute Absteckung zeitnah nach der Ernte erfolgen kann.

Des Weiteren werden folgende Übergabetermine festgelegt:

- 1.3 Sonstige Flächen, Straßen, Wege, Gewässer, Hofräume, Gärten und Hausgärten 01.12.2023
- 1.4 Holzungsflächen (soweit nicht ausdrücklich unter Nrn. 2. – 4. anderes festgelegt ist) 01.12.2023
- 1.5 Kompost-, Dünger- und Erdhaufen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.12.2023 abgefahren werden; andernfalls gehen sie in das Eigentum der Planempfänger über.
- 1.6 Mieten, Silos und Strohhaufen müssen vom Alteigentümer einschließlich der Abdeckplanen und Abfallreste bis zum 01.12.2023 beseitigt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.
- 1.7 Zäune und Einfriedigungen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2024 entfernt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.
- 1.8 Feldscheunen, leerstehende alte Häuser, Fahrhilfen, Brunnen und sonstige ähnliche Bestandteile müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2024 in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde abgebrochen, Schutt, Mauerwerk und Fundamente bis zu einer solchen Tiefe beseitigt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ungehindert möglich ist. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.03.2024 nicht beseitigt sind, gehen ohne Entschädigung auf den neuen Besitzer über. In Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde kann der neue Besitzer diese Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. Bei einer Beseitigung sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- 1.9 Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten.

Am Abend des vorhergehenden Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein. Die Grundstücke sind in ungeschältem Zustand zu übergeben. Am aufgeführten Tage kann der Planempfänger mit der Bestellung beginnen und die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen, Stauden oder dergl. auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers beseitigen. Vorher ist mit dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Rücksprache zu halten.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag am 01.12.2023 über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens bis zum 31.12.2023 das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu beteiligen.

Anderweitige Abmachungen unter den Beteiligten über frühere Inbesitznahmen der neuen Grundstücke sind zulässig und erwünscht, werden aber nicht vom ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, beaufsichtigt; hierbei sind die Bestimmungen der Agrarfördermaßnahmen und etwaiger Agrarumweltprogramme zu beachten.

Abweichungen von den oben unter 1.1 bis 1.9 angegebenen Zeitpunkten können im Einzelfall vereinbart werden.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

In Zweifelsfragen ist das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zu beteiligen bzw. zu informieren.

## 2. Holzbestände, Bäume, Sträucher, Hecken

Der Holzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) geht mit dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergangstermin (01.12.2023) auf den Planempfänger über. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erlaubt. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher, die in den neuen Grundstücken liegen und eine Bewirtschaftung erschweren.

Auf die schon früher bekanntgemachten Bestimmungen des § 34 FlurbG wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders hingewiesen. Danach gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Nutzung von Flächen mit mehrjährigen Dauer- und Sonderkulturen wie z. B. Spargel, Erdbeeren oder Weihnachtsbäumen, etc. sowie die Bepflanzung mit nachwachsenden Lieferanten von Brennstoffen, wie z. B. Miscanthus darf ebenso nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, beseitigt werden.

## 3. Obstbäume und Strauchobst

Noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher können vom alten Eigentümer verpflanzt werden. Über die Entschädigung für stehenbleibende Obstbäume und -sträucher soll sich der Planempfänger möglichst mit dem alten Eigentümer einigen. Erfolgt dies nicht, so kann jeder von beiden bis zum 01.03.2024 die Festsetzung der Entschädigung gem. § 50 (2) FlurbG schriftlich beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, beantragen.

## 4. Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc.

Für den Besitzübergang gelten verlängerte Übergangsfristen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Alteigentümer aufstehende Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc. noch bis zum normalen Nutzungsende ernten kann. Für die verlängerten Übergangsfristen steht dem Planempfänger eine angemessene Entschädigung zu. Die Beteiligten sollen sich über die Entschädigung einigen. Kommt zwischen beiden keine Einigung zustande, so wird auf Antrag eine Regelung durch das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, festgesetzt.

Anträge sind bis spätestens 01.03.2024 schriftlich beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen.

Spätere Anträge werden im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung nicht mehr berücksichtigt. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, ist berechtigt, diesen Termin zu verlängern.

## 5. Durchlässe, Überfahrten und Zuwegungen

Die Durchlässe und sonstigen Überfahrten sind von den Planempfängern der beteiligten neuen Grundstücke zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass sie offengehalten werden. Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers vom alten Eigentümer auf dessen Kosten grundsätzlich bis zum 01.03.2024 so in stand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Fehlt die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Wegeseitengräben und Vorfluter, stellt die Teilnehmergemeinschaft diese auf Antrag her, sofern diese zur Herstellung der wertgleichen Abfindung erforderlich ist.

Die Abmessung der Durchlässe oder sonstigen Überfahrten bestimmt das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, unter Beteiligung des betroffenen Planempfängers.

Sind Durchlässe und Überfahrten nicht vorhanden und können sie noch nicht hergestellt werden, so muss der Grundstücksnachbar die vorübergehende Überfahrt über seine Fläche dulden. Die aufstehenden Früchte sind weitestgehend zu schonen.

## 6. Grenzzeichen usw.

Die Grenzpunkte der neuen Grundstücke werden durch Holzpföcke, auf denen soweit erforderlich die Ordnungsnummern der eingewiesenen Landempfänger angegeben sind, kenntlich gemacht. Jedem Grundstückseigentümer wird anheimgestellt auf eigene Kosten eine dauerhafte Sicherung der neuen Grenzpunkte durch z. B. Eichenspaltpfähle, Kunststoffrohre etc. neben den neuen Grenzpunkten anzubringen.

Grenz- und Vermessungsmale (Steine, Kunststoffmarken, Rohre und dergl.) dürfen bei allen auszuführenden Arbeiten durch die Beteiligten nicht beseitigt, verändert oder beschädigt werden (§ 9 des Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002). Bei Zuwiderhandlungen sind die Wiederherstellungskosten von dem Schadensverursacher zu tragen. Darüber hinaus kann bei mutwilliger Zerstörung ein Bußgeld eingezogen werden.

## 7. Düngezustand

Ein Ausgleich bei unterschiedlichen Düngezuständen auf den alten und den neuen Grundstücken findet nicht statt. Die alten Eigentümer / Bewirtschafter sind verpflichtet, den Planempfängern die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse für die nach Düngerecht zu erstellenden Düngebedarfsermittlungen auszuhändigen.

## 8. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben, doch geht der Pachtanspruch des Pächters von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neue Grundstücke über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 a.a.O. (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens 3 Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen (§§ 66 (2), 71 FlurbG).

## 9. Direktzahlungen, Konditionalität und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) allgemein

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 23 Abs. 1 GAPKondV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend. Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z. B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen. Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen oder gegen Bestimmungen der Konditionalität werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Sanktionen führen.

## 10. Spezielle Verpflichtungen im Bereich der Öko-Regelungen und der Konditionalität

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass eine im Sammelantrag für die Teilnahme an einer Öko-Regelung gekennzeichnete Fläche einem anderen Betrieb zugeordnet wird. Auch kann eine solche Fläche im Rahmen der Konditionalität für die Einhaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) speziellen Anforderungen unterliegen, weil sie z. B. als nichtproduktive Fläche im Rahmen von GLÖZ 8 herangezogen wird. Für diesen Fall müssen die neuen Bewirtschaftler die bestehenden Verpflichtungen (Öko-Regelungen und Konditionalität) weiter einhalten, damit es nicht zu Kürzungen und Sanktionen kommt.

Die neuen Bewirtschaftler werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit den vorherigen Bewirtschaftlern der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob auf der Fläche spezielle Verpflichtungen aus den Öko-Regelungen bzw. der Konditionalität bestehen.

Bisheriger und neuer Bewirtschaftler müssen sich also untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten.

## 11. Dauergrünland

Der Dauergrünlandschutz wird als GLÖZ-Standard im Rahmen der Konditionalität umgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung behält jede betroffene Fläche grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden. Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, wenn etwa Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll. Bei Flächen außerhalb von ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse), die ab dem 01.01.2021 zu Dauergrünland geworden sind, gilt ein vereinfachtes Verfahren. Solche Flächen können nach Anzeige ohne Ersatzfläche umgewandelt werden.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von umweltsensiblen Dauergrünland, welches bereits zum 01.01.2015 den Dauergrünlandstatus hatte und in einem Natura2000-Gebiet liegt, wird hingewiesen. Gleiches gilt ab dem 01.01.2024 für Dauergrünlandflächen, die in ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse) liegen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

## 12. Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungslage, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschaftler beachtet werden. Beseitigt der neue Bewirtschaftler die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragsstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z. B. die erforderliche Gebiets- und Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschaftler sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.

## 13. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. 1967 S. 91) zu beachten (insbesondere das "Schwengelrecht" gem. § 31, Abs. 1). Auskunft darüber erteilt das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

Einfriedigungen aus totem Material dürfen an oberirdischen Gewässern nur in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband und den Wasser- und Bodenverbände gesetzt werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann. Betreffend die Unterhaltung der Gewässer sind die Satzungsbestimmungen des Unterhaltungsverbandes und der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen. Einfriedigungen an neuen Anpflanzungen und Wallhecken dürfen nicht näher als 1,25 m von der letzten Pflanzreihe gesetzt werden.

Wo Acker an Gewässer angrenzt, muss ein mindestens 1,00 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben.

Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

#### 14. Unterhaltung der neuen Anlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet von der Teilnehmergeinschaft neu angelegten Wege, Gewässer und dazugehörigen Bauwerke sowie Anpflanzungen – im folgenden Anlagen genannt – sind von den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern vom Tage der Abnahme an zu unterhalten. Etwaige Nebenbenutzungen dieser Anlagen stehen in dieser Übergangszeit dem Unterhaltungspflichtigen zu.

Die beibehaltenen Wege, Gewässer und Bauwerke sind solange von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Bestehende Verbandsgewässer verbleiben bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

#### 15. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum 01.03.2024 schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, zu stellen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

#### 16. Ausgleich von Härtefällen

Wenn ein Teilnehmer durch die Ausführung der Flurbereinigung vorübergehende Nachteile erleidet, die das Maß der den übrigen Teilnehmern etwa entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigt, so kann er hierfür von der Teilnehmergeinschaft einen Ausgleich verlangen. Anträge auf Ausgleich sind schriftlich mit Begründung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen, zu stellen. Beruht der Nachteil auf einer Maßnahme, die einem anderen Teilnehmer einen besonderen Vorteil bringt, so ist dieser nach Maßgabe des empfangenen Vorteils der Teilnehmergeinschaft gegenüber zur Erstattung verpflichtet (§ 51 FlurbG).

#### 17. Entscheidung in Zweifelsfällen

In allen sich bei den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

#### 18. Erzwingen von Handlungen oder Unterlassungen

Für die Erzwingung der Anordnungen der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG, insbesondere können die nach diesen Überleitungsbestimmungen auszuführenden Handlungen und vorgeschriebenen Unterlassungen mit den Mitteln des Verwaltungszwanges (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

#### 19. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).

Der Käufer hat das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Meppen, 24.10.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Pohlmann

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.